

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen
für Wirtschaftsgebäude**
— Drucksache 10/4042 —

A. Problem

Der tiefgehende Wandel der Wirtschaft verlangt eine rasche Anpassung durch Erneuerung und Erweiterung des betrieblichen Anlagevermögens. Zur Verstetigung der Bautätigkeit und damit der Beschäftigungslage in der Bau- und Ausbauwirtschaft soll ein Beitrag geleistet werden.

B. Lösung

Dauerhafte Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude (Stichtag 1. April 1985).

Zusätzliche Ermächtigung zu einer Sonderabschreibung für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen (Stichtag 1. Juli 1985).

Mehrheit gegen die Oppositionsfraktionen

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Die mittelfristigen Steuerausfälle von Bund, Ländern und Gemeinden betragen in Millionen DM

im Jahr	nach § 7 EStG	nach § 51 EStG	Summe
1986	835	55	890
1987	2 260	120	2 380
1988	3 700	175	3 875
1989	3 880	240	4 120

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4042 — mit der Überschrift „Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. November 1985

Der Finanzausschuß

Gattermann Poß von Schmude

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude

— Drucksache 10/4042 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), wird wie folgt geändert:

1. Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, die zu einem Betriebsvermögen gehören und zu nicht mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen (Wirtschaftsgebäude) und für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 4 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, die die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,
 - b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert.

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 25 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 4 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) unverändert
 - b) unverändert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 25 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1

Entwurf

die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).

(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1
im Jahr der Fertigstellung
oder Anschaffung
und in den folgenden
3 Jahren jeweils 10 vom Hundert,
in den darauffolgenden
3 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden
18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert
2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2
im Jahr der Fertigstellung
oder Anschaffung
und in den folgenden
7 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden
6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden
36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.“

2. Dem Absatz 5a wird folgender Satz angefügt:

„Ist für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung die Art der Nutzung des Gebäudes, der Eigentumswohnung oder der im Teileigentum stehenden Räume von Bedeutung, so ist die Nutzung des Gebäudes, der Eigentumswohnung oder der in Teileigentum stehenden Räume im ganzen maßgebend.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).

(5) unverändert

Nummer 2 entfällt

2. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchstabe dd wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:

„ee) für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabereinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit dem Einbau nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist und der Einbau nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden ist; entsprechendes gilt bei Anschaffungskosten für neue Einzelöfen, wenn keine Zentralheizung vorhanden ist.“

- b) In Satz 5 werden die Worte „für die erstmalige Durchführung der Maßnahme“ gestrichen.

3. § 52 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) § 7 Abs. 4 und 5 in der durch das Gesetz vom ... Dezember 1985 geänderten Fassung (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977) sind weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1153), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „15 vom Hundert“ durch die Worte „20 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 Nr. 2 werden die Worte „20 vom Hundert“ durch die Worte „25 vom Hundert“ ersetzt.
2. Dem § 31 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 Nr. 2 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht

Artikel 2

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten.“

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

unverändert

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen bei beweglichen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.“
2. In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. April 1985 gestellt worden ist, dürfen die Sonderabschreibungen abweichend von Absatz 2 Satz 1 insgesamt 40 vom Hundert der Herstellungskosten nicht übersteigen. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten.“

Artikel 4

Artikel 4

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Poß und von Schmude

A. Allgemeines

Der Regierungsentwurf — Drucksache 10/4042 — wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 1985 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Regierungsentwurf sieht eine Verkürzung der für Wirtschaftsgebäude angenommenen Nutzungsdauer auf 25 Jahre vor. Entsprechend wird die lineare Afa (§ 7 Abs. 4 EStG) auf 4 v.H. festgelegt und die Prozentsätze der degressiven Afa (§ 7 Abs. 5 EStG) ebenfalls verdoppelt. Für Berlin und das Zonenrandgebiet sieht die Vorlage keine schematische Fortschreibung des Präferenzgefälles vor. Für Berlin werden Investitionszulagen um je 5 v.H., für das Zonenrandgebiet eine Sonder-Afa bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern um 10 v.H. erhöht.

Die Bundesregierung hatte außerdem bereits im Sommer 1985 der Auffassung zugestimmt, daß insbesondere aus umweltpolitischen Gründen der Einbau neuer Heizungs- und Warmwasseranlagen bei Gebäuden steuerlich gefördert werden sollte. Dazu bedarf es einer neuen gesetzlichen Ermächtigung in § 51 EStG, die in das nächste die Einkommensteuer ändernde Gesetz — und das wird jetzt das hier vorgeschlagene sein — einbezogen werden soll. Die Ankündigung der steuerlichen Förderung der Heizungs- und Warmwasseranlagen war Teil der Anhörung zu den Gesetzentwürfen zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums, blieb insoweit jedoch auf schriftliche Eingaben vor und nach der vorzeitig abgebrochenen Anhörung begrenzt. Für geboten, erforderlich oder sinnvoll halten die Maßnahme die betroffenen Handwerks- und Gewerbebranchen sowie die Organisationen des Wohnungsbaus und -eigentums. Ein Teil der Kritiker des neuen wohnungspolitischen Modells hält alternativ den Ausbau von Altbauten für förderungswürdig und darf deshalb wohl auch zu den Befürwortern der Ermächtigung gezählt werden. Ablehnend hat sich der Deutsche Städtetag geäußert, weil die Förderung von Fernwärmanlagen konterkariert werde. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft tritt für offene Finanzhilfen ein.

Die mitberatenden Ausschüsse haben die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, der Ausschuß für

Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat außerdem empfohlen, für die Sonderabschreibung für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen eine Ermächtigung aufzunehmen; dabei sollten auch die Kosten für den Hausanschluß einbezogen werden. Der mitberatende Ausschuß hat außerdem ange-regt, zu prüfen, ob auch der Abbau einer alten überholten Anlage in die steuerliche Förderung einbezogen werden kann.

In der Ausschußberatung waren und blieben die Meinungen zur Verbesserung der Afa für Wirtschaftsgebäude zwischen der Koalition und den Oppositionsfractionen gespalten. Die SPD hat bekanntlich in einer Reihe von Anträgen andere Vorstellungen für ein Arbeitsbeschaffungsprogramm „Arbeit und Umwelt“ entwickelt und in der Ersten Beratung der Berichtsvorlage auch die auf Grund der Regierungsvorlage zu erwartenden Mindereinnahmen für Länder und Gemeinden beklagt. Demgegenüber mißt die Koalition der auf Dauer angelegten Maßnahme große Bedeutung bei, weil sie einen Nachholbedarf der Wirtschaft in Gang bringt, neuen kurzlebigen Bauweisen der Wirtschaft entspricht und zugleich zur Verstärkung der Bautätigkeit beiträgt. Die Petiten des Bundesrates wurden übernommen, hinsichtlich der Abgrenzung zum Wohnbereich eines Wirtschaftsgebäudes nach längerer Diskussion und letztlich in Respektierung einer neueren BFH-Rechtsprechung, die aus den verschieden genutzten Teilen eines Gebäudes getrennte Wirtschaftsgüter mit unterschiedlichen steuerlichen Schicksalen macht.

Die Ermächtigung für die erhöhten Absetzungen der Kosten für Heizungs- und Warmwasseranlageneinbau wurde auch von der SPD mitgetragen. Der Ausschuß ging davon aus, daß den Petiten des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durch die vorgeschlagene Formulierung entsprochen ist.

Hinsichtlich der modifizierten Präferenzfortschreibung für Berlin und das Zonenrandgebiet gab es sowohl Einwendungen hinsichtlich eines unzureichenden Umfangs als auch ergänzende Vorschläge, aber auch Kritik an einer Auseinanderentwicklung der Förderpraxis für die beiden Gebiete. Auf einen Änderungsantrag wurde jedoch verzichtet, nachdem die Bundesregierung eine Prüfung dieser Probleme und Anregungen zugesagt hat. Der Ausschuß wird sich zur gegebenen Zeit mit dem Prüfungsergebnis befassen.

In der Schlußabstimmung über das Gesetz im ganzen versagten beide Oppositionsfractionen ihre Zustimmung.

B. Einzelbegründung**Zur Gesetzesbezeichnung**

Die Änderung der Überschrift trägt der Ergänzung unter Nummer 5 Rechnung.

Zu Artikel 1 — Änderung des Einkommensteuergesetzes**Zum Einleitungssatz**

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 1

Die Änderungen beruhen auf dem Vorschlag Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 10/4042), wonach bei der Abgrenzung der begünstigten Wirtschaftsgebäude nicht auf die Gebäude als ganzes abzustellen sein soll, sondern auf Gebäude, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung enthält die Ermächtigungsvorschrift für die von den Regierungsfractionen vorgeschlagene Förderung des Einbaus moderner Heizungs- und Warmwasseranlagen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung soll entsprechend der Prüfungsbitte des Bundesrates (vgl. Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 10/4042) sichergestellt werden, daß die verbesserten Abschreibungen bereits für den Veranlagungszeitraum 1985 in Anspruch genommen werden können.

Zu Artikel 2 — Änderung des Berlinförderungsgesetzes**Zum Einleitungssatz**

Redaktionelle Änderung

Bonn, den 26. November 1985

Poß **von Schmude**

Berichterstatter

